

Titel:

Aussetzung des Disziplinarverfahrens bei Anklageerhebung

Normenkette:

WDO § 83 Abs. 1

Leitsatz:

Zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen ist ein Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn gegen den Soldaten wegen desselben Sachverhalts im Strafverfahren öffentliche Klage erhoben wurde. (Rn. 5) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Zentrum für Cyber-Sicherheit der Bundeswehr, Aussetzung, Disziplinarverfahren, Anklageerhebung

Rechtsmittelinstanzen:

BVerwG, Beschluss vom 24.10.2022 – 2 WDB 9.22

BVerwG, Beschluss vom 03.09.2021 – 2 WDB 4.21

Tenor

Das gerichtliche Disziplinarverfahren wird ausgesetzt.

Gründe

1

Die Aussetzung beruht auf § 83 Abs. 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO).

2

Danach ist ein gerichtliches Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn gegen den Soldaten wegen des Sachverhalts, der dem gerichtlichen Disziplinarverfahren zu Grunde liegt, im Strafverfahren öffentliche Klage erhoben worden ist.

3

Das ist bezüglich eines Teils der Anschuldigung der Fall:

4

Die Staatsanwaltschaft BBB hat mit Anklageschrift vom 16. April 2021 (Az: 8021 Js 18634/20), welche die unter den Anschuldigungspunkten 1 und 2 angeführten Vorwürfe zum Gegenstand hat, Anklage zum Amtsgericht CCC erhoben.

5

Insoweit reicht es unter Beachtung des Zwecks des § 83 Abs. 1 WDO, einander widersprechende Entscheidungen in den verschiedenen Rechtsgebieten zu vermeiden, im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens (§ 18 Abs. 2 WDO) aus, wenn das Strafverfahren, wie hier, einen Teil der angeschuldigten disziplinarischen Vorwürfe betrifft.

6

Zugleich dient die Aussetzung dem Schutz des Soldaten, der sich nicht gleichzeitig in verschiedenen Verfahren soll verteidigen müssen.